



StMUV - Postfach 81 01 40 - 81901 München

Präsidentin  
des Bayerischen Landtags  
Frau Ilse Aigner, MdL  
Maximilianeum  
81627 München



Ihre Nachricht

Unser Zeichen  
42a-G8900-2021/6-2

Telefon +49 89 9214-00

München  
03.05.2021

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Rosi Steinberger (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 01.04.2021 betreffend  
Bußgeld- bzw. Ordnungswidrigkeitenverfahren durch die Bay. KBLV

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich wie folgt:

*1. Wie viele Bußgeld- bzw. Ordnungswidrigkeitenverfahren wurden durch die Bay. KBLV im Zeitraum vom 01.01.2018 bis 28.02.2020 eingeleitet?*

Es wurden 26 Verfahren im Zeitraum vom 01.01.2018 bis 28.02.2020 eingeleitet.

*2. Wie viele der in diesem Zeitraum eingeleiteten Bußgeld- bzw. Ordnungswidrigkeitenverfahren sind mit Stand 02.03.2021 durch verfahrensbeendende Maßnahmen (wie Einstellung, Erlass eines Bußgeldbescheides etc.) abgeschlossen worden?*

Zum Stand 02.03.2021 sind 16 Verfahren durch verfahrensbeendende Maßnahmen abgeschlossen worden.

*3.1 Wie viele der in diesem Zeitraum abgeschlossenen Bußgeld- bzw. Ordnungswidrigkeitenverfahren wurden mit Stand 02.03.2021 mangels Anfangsverdacht (§ 46 Abs. 1 i.V.m. § 170 Abs. 2 StPO) eingestellt?*

Eine Einstellung eines Bußgeld- bzw. Ordnungswidrigkeitenverfahrens mangels Anfangsverdachts (§ 46 Abs. 1 OWiG i.V.m. § 170 Abs. 2 StPO) kommt nicht in Betracht. § 46 Abs. 1 OWiG verweist seinem Wortlaut nach („soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt“) auf von der StPO abweichende Vorschriften. Eine solche ist § 47 Abs. 1 OWiG, die Ausprägung des Opportunitätsprinzips, wonach die Verfolgungsbehörde das Verfahren einstellen kann (siehe hierzu Frage 3.2).

*3.2 Wie viele der Verfahren wurden aus Opportunitätsgründen (§ 47 Abs. 1 OWiG) eingestellt?*

Zum Stand 02.03.2021 sind keine Verfahren aus Opportunitätsgründen (§ 47 Abs. 1 OWiG) eingestellt worden.

*4. Wie viele der Verfahren sind mit Stand 02.03.2021 verjährt oder drohen in den nächsten 6 Monaten zu verjähren?*

Zum Stand 02.03.2021 sind keine Verfahren verjährt oder drohen in den nächsten 6 Monaten zu verjähren.

*5. Wie stellt die Bay. KBLV sicher, dass vor Verjährung die Verfahren einer verfahrensbeendenden Maßnahmen zugeführt werden?*

Die KBLV führt die Verfahren und überprüft hierbei auch die Verjährung.

*6. Wie viele Bußgeld- bzw. Ordnungswidrigkeitenverfahren wurden nach den Beschlüssen des Bay. VGH zu § 9 GesVSV a.F. (vgl. bspw. VGH München, Beschluss v. 18.12.2019, Az.: 20 BV 18.2645) im Zeitraum vom 18.12.2019 bis 28.02.2020 eingeleitet?*

*7. Durch welche verfahrensbeendenden Maßnahmen wurden die im Zeitraum vom 18.12.2019 bis 28.02.2020 eingeleiteten Bußgeld- bzw. Ordnungswidrigkeitenverfahren abgeschlossen?*

*8. Wie viele der Zeitraum vom 18.12.2019 bis 28.02.2020 eingeleiteten Bußgeld- bzw. Ordnungswidrigkeitenverfahren sind noch nicht durch eine verfahrensbeendende Maßnahme abgeschlossen?*

Die Fragen Nr. 6, 7 und 8 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Im Zeitraum vom 18.12.2019 bis 28.02.2020 wurden keine Verfahren eingeleitet.

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
Thorsten Glauber, MdL  
Staatsminister